Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 27/23 17.01.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 24. Juni 2024, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Saarbrücken Blatt 9293, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 55,556/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Saarbrücken	29	5/16	Grünanlage, Lilienthalstraße	91
	Saarbrücken	29	5/59	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lilienthalstraße	2261

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Abstellraum in Haus 2 im Dachgeschoß Nr. 12 des Aufteilungsplans
Sondernutzungsrecht: Stellplatz Nr. 12

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 120.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung im Dachgeschoss einer zweigeschossigen Mehrfamilienhausanlage mit insgesamt 17 Wohneinheiten; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr: 1995 (gemäß Grundakte); Wohnfläche: ca. 64 qm; Raumaufteilung: 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Balkon, begehbarer Schrank, Abstellraum.
Es war lediglich eine Außenbesichtigung des Gebäudes möglich.

Der bauliche Zustand vom äußeren Eindruck ist gut.
Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet.

Die Anschrift des Objekts lautet: Lilienthalstraße 47, 49 und 51, 66117 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)